



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 567

12. Oktober 2022

2022-I

Bekanntmachung zur Anpassung der im Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022 (KWBG-Anpassungsbekanntmachung – KWBGAnpBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 29. September 2022, Az. B2-0435-2-21

Auf Grund des Art. 46 Abs. 3, des Art. 54 Abs. 2, des Art. 55 Abs. 3 und des Art. 60 Abs. 4 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) werden hiermit infolge der linearen Bezügeanpassung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % folgende Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge im Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz ab 1. Dezember 2022 bekannt gemacht:

1. ¹Für die jährliche Sonderzahlung gilt anstelle des in Art. 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Grenzbetrags für das Jahr 2022 ein Grenzbetrag von 4 494,46 €. ²Ab 2023 gilt ein Grenzbetrag von 4 609,55 €.
2. Für den freiwilligen Ehrensold gelten folgende Höchstbeträge:
 - 2.1 Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 genannten Höchstbetrags
 - a) bei Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und bei den gewählten Stellvertretern des Landrats oder der Landrätin 1 259,51 €,
 - b) bei deren Hinterbliebenen 755,71 €.
 - 2.2 Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 genannten Höchstbetrags
 - a) bei Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen 1 856,79 €,
 - b) bei deren Hinterbliebenen 1 114,07 €.
3. Anstelle der in Anlage 2 genannten Beträge geltende folgende Beträge:

Monatliche Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit (gültig ab 1. Dezember 2022)

	Rahmensätze
A. Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	
1. kreisangehöriger Gemeinden	253,21 € bis 832,32 €
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	446,67 € bis 1 216,67 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	638,82 € bis 1 410,13 €
c) über 100 000 Einwohner	832,32 € bis 1 602,31 €

- B. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder
 - 1. kreisangehöriger Gemeinden 215,53 € bis 677,80 €
 - 2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte
 - a) bis 50 000 Einwohner 368,76 € bis 985,56 €
 - b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner 523,29 € bis 1 140,06 €
 - c) über 100 000 Einwohner 677,80 € bis 1 294,58 €
- C. Landräte und Landrätinnen 1 024,49 € bis 1 410,13 €

4. Anstelle der in Anlage 3 genannten Beträge gelten folgende Beträge:

**Monatliche Entschädigungen
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
(gültig ab 1. Dezember 2022)**

Einwohner der Gemeinde	Rahmensätze
bis 1 000	1 298,50 € bis 3 376,01 €
1 001 bis 3 000	3 246,17 € bis 4 869,27 €
3 001 bis 5 000	4 284,93 € bis 5 778,16 €
über 5 000	4 934,19 € bis 6 232,64 €

5. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2022 tritt die KWBG-Anpassungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29. Juli 2019 (BayMBl. Nr. 308) außer Kraft.

Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.